

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-5180/861/11-MPA BS

Gegenstand:

Bahnenförmige Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen (AIV-B)

SCHÖNOX AB

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(VVTB) lfd. Nr. C 3.27

Antragsteller:

Sika Deutschland CH AG & Co KG
Niederlassung Rosendahl
Alfred-Nobel-Str. 6
48720 Rosendahl

Erstausstellungsdatum:

08.09.2011

Ausstellungsdatum:

18.08.2026

Geltungsdauer:

08.09.2026 bis 07.09.2031

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der bahnenförmigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung SCHÖNOX AB der Firma Sika Deutschland CH AG & Co KG als Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung der unter 2.1.1 genannten Fliesenkleber.

1.2 Verwendungsbereiche

Das Bauprodukt SCHÖNOX AB darf in folgenden Bereichen verwendet werden:

Anwendungsbereich/Beanspruchungsklasse A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen und Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden verbunden sind, auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen nach DIN 18534-1 W2-I und W3-I ohne chemische Beanspruchung.

und/oder

Anwendungsbereich/Beanspruchungsklasse C

Direkt und indirekt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch und Reinigungswasser umgegangen wird, bei begrenzter chemischer Beanspruchung. Dazu zählen z.B. gewerblichen Küchen und Wäschereien wenn dort nur mit einer begrenzten chemischen Beanspruchung zu rechnen ist (Prüfmedien gem. Abs. 3.2.2.3 der Prüfgrundsätze). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen nach DIN 18534-1 W3-I mit chemische Beanspruchung. Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zuzuordnen sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt SCHÖNOX AB ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten:

Produktgruppe	Produkte	Produktbeschreibung
bahnenförmige Verbundabdichtung	SCHÖNOX AB	0,2 mm dicke Polyethylenfolie, beidseitig mit einem Polypropylen-Vlies kaschiert
Dichtband	SCHÖNOX ST 25/50 FUGENDICHTBAND	beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte TPE-Folie (Breite: 12 cm, Farbe: gelb)
Manschette	SCHÖNOX D DEHNZONEN-MANSCHETTE WAND	beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte PU-Folie
	SCHÖNOX FC DICHTMANSCHETTE BODEN	beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte TPE-Folie mit den Abmessungen: 42,5 cm x 42,5 cm
Formteile	SCHÖNOX IC INNENECKE SCHÖNOX EC AUSSENECKE	beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte TPE-Folie (Schenkellänge: 11 cm)

Als Mörtel/Klebstoff zum Verkleben der Abdichtungsbahn auf der Unterlage und der Fliesen auf der Abdichtungsbahn darf eines der folgenden Produkte verwendet werden:

Fliesenkleber	Beanspruchungsklasse		
	A (Wand)	A (Boden)	C
SCHÖNOX Q4 RAPID	+	+	+
SCHÖNOX Q9 W	+	+	+
SCHÖNOX SFK	+	+	+
SCHÖNOX CF DESIGN	+	+	+
SCHÖNOX KR	+	+	+
SCHÖNOX Q6	+	+	+
SCHÖNOX Q6 W	+	+	+
SCHÖNOX Q8	+	+	+
SCHÖNOX Q12	+	+	+
SCHÖNOX Q30	+	+	+
SikaCeram-880 Easy Epoxy	+	+	+

+ verwendbar - nicht verwendbar

Zum Verkleben von Überlappungen, Dichtbändern, Ecken und Manschetten dürfen nur die Produkte SCHÖNOX 1K DS PREMIUM, SCHÖNOX 2K DS RAPID oder SCHÖNOX iFIX für die Beanspruchungsklasse A sowie SCHÖNOX KR, SCHÖNOX CON BODEN (ohne Sand) oder SCHÖNOX EA PUR / EA PUR S für die Beanspruchungsklasse C verwendet werden.

Der Abdichtungsstoff ist der Gruppe der bahnenförmigen Abdichtungsstoffe zuzuordnen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt „SCHÖNOX AB“ hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf. Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- maßhaltig
- zugfest
- widerstandsfähig gegen Weiterreißen
- wasserdicht (Bahn)
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung
- beständig gegen Kalilauge
- chemikalienbeständig gegen Prüfmedien nach Abschnitt 3.3.3 der Prüfgrundsätze
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig
- rissüberbrückend
- wasserdicht

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 2: Bahnenförmige Abdichtungsstoffe (PG-AIV-B) Stand März 2018 mit den Untersuchungsberichten Nr. 5180/861/11, 5323/668/13-4, 5324/669/13 5271/008/14, 1201/360/16-3 und MPABS-2401376 der MPA Braunschweig erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Untersuchungsbericht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „SCHÖNOX AB“ wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 (Anlage 1, Tabelle 2 der PG-AIV-B) vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 2 (Tabelle 3 der PG-AIV-B) mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 3 (Tabelle 4 der PG-AIV-B) angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen und Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsmäßigen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung und Verarbeitung

Das Bauprodukt „SCHÖNOX AB“ muss in Kombination mit den unter 2.1.1 aufgeführten Komponenten für den Verwendungsbereich nach 1.2 ausgeführt werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3.1 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um zum Abdichtungssystem gehörige Komponenten handelt.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit den unter 2.1.1 genannten Fliesenkleben verwendet werden.

Wand-Wand-Übergänge, Wand-Boden-Übergänge, Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit den unter 2.1.1 genannten Dichtbändern, Dichtecken und Manschetten abzudichten.

Zum Verkleben von Überlappungen (mindestens 5 cm), Dichtbändern, Ecken und Manschetten dürfen nur die Produkte SCHÖNOX 1K DS PREMIUM, SCHÖNOX 2K DS RAPID oder SCHÖNOX iFIX für die Beanspruchungsklasse A sowie SCHÖNOX KR, SCHÖNOX CON BODEN (ohne Sand) oder SCHÖNOX EA PUR / EA PUR S für die Beanspruchungsklasse C verwendet werden.

Nach der Ausführung der Abdichtung dürfen sich Risse im Untergrund nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Bei der Verarbeitung der Produkte ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. Juni 2025, in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen erteilt. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i.V.

mit § 18 Abs.7 NBauO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig erhoben werden.

Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle

i. A.
B. Zander, M. Sc.
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Tabelle 2: Umfang der für die Erstprüfung (EP) erforderlichen identifizierenden Prüfungen			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse A, B, C
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	X
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4	X
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5	X
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	X
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	X
Prüfungen an den Verbundkörpern			
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1	X
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	z. B.: Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die Identifikationsprüfungen für weitere Komponenten sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse		
			Pro Schicht / Charge	2x jährlich	1x jährlich
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand					
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X		
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	X		
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X		
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4		X	
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5		X	
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6			X
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7			X
Prüfungen an den Verbundkörpern					
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1			X ¹⁾
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ In Abstimmung mit der Prüfstelle mit mind. einem Kleber je Gattung

Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK und der Erstprüfung			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	keine
2	Breite, Geradheit Planlage	3.2.1.2	Herstellerangabe -0,5 % / +1,0 % $g \leq 50 \text{ mm}$ $p \leq 5 \text{ mm}$
3	Dicke flächenbezogene Masse	3.2.1.3	$\geq 0,2 \text{ mm}$; - 5 % und + 10 % MDV - 5 % und + 10 % MDV
4	Verhalten beim Zugversuch Höchstzugkraft Dehnung	3.2.1.4	MDV $\pm 10 \%$ MDV $\pm 10 \%$
5	Widerstand gegen Weiterreißen Weiterreißkraft Weiterreißwiderstand	3.2.1.5	MDV $\pm 10 \%$ MDV $\pm 10 \%$
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	dicht
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	dicht
Prüfungen an den Verbundkörpern			
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.4.1	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ ($\geq 0,2 \text{ N/mm}^2$)
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahme der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollte sich an den o.g. Bereichen orientieren.

MDV = Hersteller-Nennwert

Vom Hersteller angegebener Wert einschließlich einer angegebenen Toleranz